Beilage XX.

Bericht

des Wehrausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Candesvertheidigung für die gesürstete Grafschaft Cirol und das Cand Vorarlberg geändert werden.

Soher Landtag!

Die gegenständliche Regierungsvorlage bezweckt, wie aus den erläuternden Bemerkungen zu dersselben (Beilage VIII der stenografischen Protokolle) hervorgeht, das Landesvertheidigungs-Geseh vom 23. Jänner 1887, L.-G. und B.-Bl. Nr. 7 mit dem mittlerweile erlassenen allgemeinen Wehrgesehe vom 11. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 41, dann mit den über die in Ausstührung dieses Gesehes erlassenen Strasbestimmungen (Geseh vom 28. Juni 1890 R.-G.-Bl. 137) sowie mit dem Gesehe vom 11. November 1891 R.-G.-Bl. Nr. 159 betreffend den Uebertritt von Reserve-Offizieren in die Landwehr in Einklang zu bringen.

Um bieses zu erreichen, ift eine Aenberung ber §§ 8, 11, 16, 21, 22, sowie bes 7. und 8.

Absates bes § 26 genannten Gefetes erforberlich.

§ 8 lautet in bisheriger Kaffung:

"Der Minimal-Ergänzungsbebarf ber Landesschützen wird berart bemessen, baß hiemit zusammen mit ben von den Ländern Tirol und Vorarlberg zum Heere beigestellten Truppenstande ein effectiver Kriegsstand von 26.300 Mann erreicht wird.

Die Organifation ber Landesschützen wird rom Raiser bestimmt."

Dieser Paragraph hatte, ba in bemselben nur von einem Minimal= und nicht von einem Waximal=Ergänzungsbedarf gesprochen wird, nicht die Bedeutung, als ob nur so viel Mannschaft von den beiden Ländern Lirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landesschützen beizustellen wäre, um einen effectiven Kriegsstand von 26.300 Mann zu erreichen, sondern stellte nur fest, daß der Kriegsstand nicht unter diese Stärke herabsinken dürse. Thatsächlich wurden dann auch alle jene Tauglichen, die nicht zu den Kaiserjägern assentirt wurden, zu den Landesschützen eingereiht.

Durch bas neue Wehrgeset vom 11. April 1889 murbe aber für bie Landwehr ein giffermäßig begranztes Rekruten-Contingent festgesett, bagegen bas Institut ber Ersatreserve babin erweis tert, baß alle zur Leiftung einer Wehrpsticht als tauglich erklarten Bersonen, die weber zum stebenben Seere noch zu ben Landesschützen eingereiht werben, ber Ersapreserve zuzutheilen seien.

Diese Bestimmung involvirt nun keine Erschwerung, soubern in gewissem Sinne eine Erleichsterung ber Militärlast, indem für die Ersatz-Reservisten eine kurzere Dienst= und Waffenübungszeit

borgesehen ift, als für die Landesschützen.

Nach den statistischen Daten hat sich ergeben, daß zur Erreichung eines effectiven Kriegsstandes von 26.300 Mann das Ausmaß des Gesammt-Jahres-Contingentes mit 3078 Mann festzusehen sei und es wurde daher dieses Ausmaß schon mit der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheis bigung vom 15. April 1889 R.-G.-Bl. Rr. 41 bleibend vorgeschrieben.

Bunkt 3 bes § 122 biefer Berordnung lautet:

"Das von Tirol und Borarlberg jährlich zu stellende Rekruten-Contingent wird auf Grund bes Gesetzes vom 23. Janner 1887 betreffend das Inftitut der Landesver-

theidigung für Tirol und Vorarlberg mit 3078 Mann festgesett."

Der Minimal-Ergänzungsbebarf, wie er im 1887er Geset vorgesehen ist, wird, insoweit es ben Stand ber Kaiserjäger und ber Landesschützen betrifft, durch Festsetzung des jährlichen Rekrutens-Contingentes auf 3078 Mann in der Folge zum ordentlichen bleibenden Ergänzungsbedarf umgeswandelt.

Der effective Kriegsftand wird in der Folge nun wohl mehr als 26.300 Mann betragen, da diesem Stande auch noch die Ersatzeserve beizuzählen ist. Wie aber schon ausgeführt wurde, involzvirt dieser Umstand keine höhere Belastung, indem in Ausführung des 1887er Gesetzes auch vor dem Zustandekommen des allgemeinen Wehrgesetzes vom Jahre 1889 nicht nur die für den Minimals Ergänzungsbedarf erforderlichen 3078 Mann, sondern überhaupt alle Tauglichen zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§ 11 enthält Aenderungen über die Bezugnahme auf verschiedene Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes, welche für die gesammte bewaffnete Macht gelten. Die Bezugnahme erfolgt jetzt auf die betreffenden §§ des Gesetzes vom Jahre 1889, statt wie bisder auf das des Jahres 1868, be-

ziehungsweise jenes bes Jahres 1882.

Die kleine Aenderung in § 16 ift bedingt durch das Gefet vom 10. November 1891 R. S. Bl. Nr. 159. Früher konnten zur Landwehr nur solche Reserve-Offiziere eingereiht werden, die ihre Heeresdienstpflicht vollendet hatten, nach gedachtem Gesetze ist dieses fortan auch früher zulässig, daher in lit. b des § 16 des neuen Entwurfes die Worte: "welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haten, nicht mehr Aufnahme fanden.

Im § 21 wird eine Aenderung beantragt, die den Landesschützen hinsichtlich der Anzeigepflicht über den Wechsel des bleibenden Aufenthaltes eine bedeutende Erleichterung verschafft und daher nur begrüßt werden kann.

Nach dem allgemeinen Wehrgesetze vom Jahre 1882 sowie nach dem Landesvertheidigungsgesetze vom Jahre 1887 mußte der Aufenthaltswechsel mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Landesschützensevidenzabtheilung (Bezirks-Oberjäger) und auch bei jener, in deren Bereich sich ein Landesschütze begab, gemeldet werden. Nach dem neuen Entwurfe hat diese Anzeige bei der Gemeindesvorstehung zu erfolgen.

Mit ber Erleichterung und Vereinfachung ber Anmelbepflicht ift zugleich auch die Gleichförmig= keit berselben mit jener für Angehörige bes ftebenben Heeres vorgeschriebenen erzielt.

Der bisherige § 22 bes L. B. G. sett die Strafen für jene Landesschützen fest, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten und ihr Ausbleiben nicht zu rechtsertigen vermögen. Dieser § stützt sich auf § 16 des allgemeinen Landwehrgesetzes vom 24. Mai 1883 R.=G.-Bl. Nr. 87, ja ist mit diesem geradezu gleichlautend.

Auf Grund bes § 63 bes Wehrgesetzes vom 11. April 1889 wurde jedoch unterm 28. Juni 1890 R.=G.=Bl. Nr. 137 ein eigenes Gesetz über die Straffälligkeit jener Dienstpflichtigen erlassen, welche ben an sie ergehenden Einberufungen keine Folge geben, und wurde, da in diesem Gesetz die Außerkraftsetzungsklausel sehlt, im Verordnungswege barauf hingewiesen, daß § 16 bes 1883er Wehrzgestes seine Geltung verloren habe. (L.=W.=V.=Bl. Nr. 19 vom 16. Juli 1890).

In ber neuen Textirumg bes § 22 ber Regierungsvorlage wird nun lediglich auf bie Straf-

beftimmungen bes geltenben Reichsgesetzes verwiefen.

Die in diesem festgesetzte Minimalstrafe ist allerdings höher, als jene, welche nach § 16 des Landesvertheidigungsgesetzes bom Jahre 1883 und nach dem Wortlaute des bisherigen § 22 L.-V.-S. vorgesehen war. Es empfiehlt sich jedoch zur Erzielung eines gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehens die vorgeschlagene neue Tertirung zu acceptiren.

Die Abanberungen in ben Absahen 7 und 8 bes § 26 sind bedingt burch die Bestimmungen bes neuen Wehrgesetzes über die Ersahreserve und bedürfen wohl nach ber eingehenden Darstellung

in ben "erläuternben Bemerkungen" feiner weitern Begrunbung.

Der Wehrausschuß erhebt baber ben

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem Gesetzentwurse, womit einige Bestimmungen bes Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden, (Beilage VIII A. der stenographischen Protokolle) wird die Zustimmung ertheilt.

Bregeng, ben 12. Marg 1892.

Dr. Gebhard Bed.

Obmann.

Mart. Thurnher, Berichterstatter.

